

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

07. Mai 2015

44. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe</b>	<b>92/93</b>
2.	<b>Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des damaligen Landratsamtes Straubing über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Straßkirchen und Schambach</b>	<b>93</b>
3.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Parkstetten</b>	<b>94/95</b>
4.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Hunderdorf</b>	<b>96/97</b>
5.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe</b>	<b>98/99</b>
6.	<b>Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 21.04.2015</b>	<b>99/111</b>
7.	<b>Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donauhaben Straubing-Sand</b>	<b>112</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe  
(Landkreis Straubing-Bogen)**

**für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.424.740,00 €
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf	474.040,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Betriebskostenumlage	-,-- €
-------------------------	--------

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage	-,-- €
-----------------------	--------

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	50.000,00 €
---	-------------

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Straubing, den 21.04.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Irlbachgruppe

gez.

.....  
BM K r ä Manfred, Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.04.2015, Aktenzeichen 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 21.04.2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....  
BM Krä Manfred  
Verbandsvorsitzender

### **42 – 6420/14**

#### **Vollzug der Wassergesetze;**

#### **Aufhebung der Verordnung des damaligen Landratsamtes Straubing über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Straßkirchen und Schambach (jetzt Gemeinde Straßkirchen) (Landkreis Straubing-Bogen) für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 15.03.1971**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Aufhebung**

Die Verordnung des damaligen Landratsamtes Straubing über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Straßkirchen und Schambach (jetzt Gemeinde Straßkirchen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 15.03.1971, Nr. II-2420 (Amtsblatt Nr. 9 vom 28.04.1971), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.10.1991 (Amtsblatt Nr. 42 vom 31.10.1991 und Amtsblatt Nr. 44 vom 13.11.1991), wird aufgehoben.

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 17.04.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer  
**Landrat**

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 716.300 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 698.100 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

455.000 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 215.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.660,4938 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 58.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 mit insgesamt 81 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 720,3704 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

150.000 €

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

## II.

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 01.04.2015 Nr. 21 - 941- genehmigt.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Parkstetten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten , 14.04.2015

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez. Krempl  
Schulverbandsvorsitzender

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 856.100,00 €

und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 31.000,00 €

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 434.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 festgesetzt auf 106 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 4.100,0000 €.

## **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Hunderdorf, den 16.03.2015

gez. Gstettenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG-Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 21.04.2015

gez. Gstettenbauer  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe**

**I.  
H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe  
(Landkreis Straubing-Bogen)**

**für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.930.850,00 €

und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t in den Einnahmen und Ausgaben auf 690.550,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Betriebskostenumlage -,- €  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 €  
festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Straubing, den 21.04.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe

.....  
BM F r a n k Wolfgang  
Verbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.04.2015, Aktenzeichen Nr. 21 – 9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstr. 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 21.04.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

.....  
BM Frank Wolfgang  
Verbandsvorsitzender

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbach- talgruppe vom 21.04.2015**

Bekanntmachung vom 27.04.2015, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbach-  
talgruppe hat am 31.03.2015 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Der Neuerlass der Verbandssatzung bedarf gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechts-  
aufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden nachstehend gem. Art. 24 Abs.1  
Satz 2 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 27.04.2015  
Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 21  
gez.  
Rothammer  
Regierungsrat

## I.

### Genehmigung

Die Verbandsversammlung hat am 31.03.2015 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 13.04.2015, Az.: 21-8630 erteilt.

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 31.03.2015 den Neuerlass einer Verbandssatzung beschlossen. Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.04.2015, AZ: 21 – 8630 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die neu erlassene Verbandssatzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht.

---

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

# **V e r b a n d s s a t z u n g**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hunderdorf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.500.000 Euro.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hunderdorf, Mitterfels, Haselbach, Bogen, Haibach, Ascha und Neukirchen.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in folgendem Umfang:

1. Gemeinde Hunderdorf: Das Gebiet der gesamten Gemeinde;
2. Marktgemeinde Mitterfels: Das Gebiet der gesamten Gemeinde;
3. Gemeinde Haselbach: Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Ortsteile  
Roßhaupten und Dammersdorf;
4. Stadt Bogen: Die Ortsteile Brandlberg (nur Hausnummern 4 a, 5 a, 6,  
7 und 8), Großlintach, Häuslberg, Hinterschieda, Kleinlintach (ohne die Hausnummern 10 bis 14), Mitterschieda, Obermenach, Stegmühle, Vorderschieda;
5. Gemeinde Haibach: Ortsteile Bonholz, Leimbühlholz und Semmersdorf  
(nur die Hausnummern 18 bis 21);
6. Gemeinde Ascha: Ortsteil Hochfeld
7. Gemeinde Neukirchen: Die Hausnummern 1 bis 10, 12 und 15 des Ortsteiles  
Unterwachsenberg.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechend muss. Er betreibt auf den eigenen Liegenschaften eine Photovoltaikanlage.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

- (6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Der Zweckverband lässt die Wasserzähler selbst ablesen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der/die Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Eine Verbrauchsmenge von 25.000 Kubikmeter pro Jahr ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird nach jeder Kommunalwahl nach dem Verbrauch des vorhergehenden Jahres neu vorgenommen. Die Verbandsräte werden auf die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und des Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

### **§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie die Geschäftsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal der Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eine Verbandsmitglied, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde, auf Antrag auch den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses;

7. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  8. die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses
  9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  12. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  13. die Festsetzung von Entschädigungen;
  14. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 30.000 € überschreiten;
  15. die Verwendung der Reineinnahmen;
  16. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
  17. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nicht-zweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
  18. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

### **§ 12 Zusammensetzung des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 14 Zuständigkeiten des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss ist zuständig

1. die Dienstkräfte des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
2. Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes in der Höhe von 10.000 € bis 30.000 Euro zu vergeben;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
6. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen Forderungen, soweit sie den Betrag von 500 € übersteigen;
7. die Stundung von Forderungen, sowie sie den Betrag von 500 € übersteigen.

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

### **§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Versammlung durch Satzung fest.

### **§ 16 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes zu vergeben, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 10 Abs. 1 oder der Werkausschuss nach § 14 Abs. 1 dafür zuständig ist.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen.

## **§ 18 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

## **§ 19 Geschäftsstelle/Verbandskasse**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (2) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder den Landkreis übertragen.

## **§ 20 Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden**

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das gleiche.

## **III. Wirtschaft und Haushaltsführung**

### **§ 21 Haushaltssatzung**

- (1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

### **§ 22 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenen Wasserverbrauchsmengen zur Zeit der Erhebung der Investitionsumlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der letztmals abgerechneten Wassermengen.

### **§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlage**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag; der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so könne von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 24 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 27 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen, soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Straubing, den 21.04.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Bogenbachtalgruppe

gez.

H o r n b e r g e r

Verbandsvorsitzender

## EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, 12. Mai 2015, 16:30 Uhr,**

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2015 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

## T A G E S O R D N U N G

### A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 04.03.2015
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet des ZVI
5. Mitteilungen